

Diese Informationen und Geschäftsbedingungen sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

## I. Informationen gemäß Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) sowie gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) und gemäß § 19 E-Geldgesetz für wiederaufladbare PayLife Mastercard RED Wertkarten:

Diese Informationen und Geschäftsbedingungen finden Sie in den in Folge abgedruckten Geschäftsbedingungen. Insbesondere finden Sie Informationen über die Verwendung der Wertkarte (§§ II.5, II.9, II.10), die Wechselkurse (§§ II.10, II.13, II.14), die Rücktauschbedingungen (§§ II.10, II.17), die Anzeigepflichten (§§ II.11, II.12), Sperre (§ II.12), Haftung des KIs (§ II.11), Änderungen und Kündigung des Kartenvertrages (§ II.15, II.17). Die Entgelte sind im Preisblatt für PayLife Prepaid Karten angeführt. Zusätzlich geben wir Ihnen bekannt:

- BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank)
  - Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien
  - Registriert beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 205340x
  - Servicekontakt: PayLife Service Center, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, Telefon: +43 (0)5 99 06-0, E-Mail: [service@paylife.at](mailto:service@paylife.at)
  - Die Bank ist ein konzessioniertes Kreditinstitut gemäß § 1 (1) Bankwesengesetz. Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien ([www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at))
  - Die Bank ist Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich (Sektion Banken), 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 ([www.wko.at](http://www.wko.at))
- Die Bank erbringt folgende Zahlungsdienste: Das Mastercard-Service ist ein weltweit verbreitetes Zahlungs- und Bargeldbezugssystem, welches unter anderem Wertkarten-Transaktionen an Geldausgabeautomaten (in der Folge: GAA) und bargeldlose Zahlungen bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (in der Folge: Vertragsunternehmen) ermöglicht.
- Mit Ihrer Anweisung (das ist etwa die Unterschrift am Leistungsbeleg beim Händler, die Eingabe einer PIN, das Drücken der OK-Taste am Terminal etc.) wird Ihr Zahlungsauftrag unwiderruflich. Die Abwicklung Ihres Zahlungsauftrages wird zwischen Ihrem Händler (Vertragsunternehmen) und seinem Zahlungsdienstleister geregelt.
- Von Ihnen angewiesene Beträge werden von dem auf der Wertkarte geladenen Guthaben zum Abzug gebracht, nachdem der Zahlungsdienstleister des Händlers (Vertragsunternehmen) Ihre Zahlungsanweisung übermittelt hat. Entgelte ziehen wir auch vom auf der Wertkarte geladenen Guthaben ab.
- Soweit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes festgehalten ist, erfolgt die Kommunikation zwischen Ihnen und uns schriftlich in Papierform. Sofern Sie uns Ihre Zustimmung erteilen, kommunizieren wir mit Ihnen über E-Mail. Soweit dies vereinbart ist, stehen Ihnen auch andere Kommunikationsmittel, wie z. B. Telefon und Telefax, für die Kommunikation mit uns zur Verfügung. So können Sie etwa Ihren Wunsch, die Karte zu sperren, telefonisch bekannt geben.
- Die Kommunikation zwischen uns und Ihnen erfolgt in Deutsch. Deutsch ist auch Vertragssprache. Es gilt österreichisches Recht auch für die vorvertraglichen Beziehungen.
- Gerne stellen wir Ihnen jederzeit nach Vertragsabschluss über Aufforderung eine Kopie dieser Information und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unentgeltlich zur Verfügung.
- Meinungsverschiedenheiten über die Abwicklung Ihrer Wertkartenzahlungen klären wir gerne mit Ihnen. Es stehen Ihnen dafür unsere Mitarbeiter unter der Telefonnummer +43 (0)5 99 06-6100 zur Verfügung. Sie können uns auch gerne eine E-Mail schicken: [service@paylife.at](mailto:service@paylife.at). Sollten Sie mit einer von uns angebotenen Lösung nicht zufrieden sein, können Sie Ansprüche bei der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, oder bei den ordentlichen Gerichten geltend machen. Unser gesetzlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt. Sie können sich auch an die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, wenden.
- Rücktrittsrecht gem. § 8 FernFinG: Gemäß § 8 FernFinG sind Sie berechtigt, vom geschlossenen Kartenvertrag binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem

Tag seines Abschlusses, wobei als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der Zustellung oder Übergabe der Wertkarte an Sie durch die Bank gilt. Sollten Sie von Ihrem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist Ihr Rücktritt gegenüber der Bank, Servicekontakt: PayLife Service Center, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, ausdrücklich zu erklären. Sollten Sie von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so gilt der von Ihnen abgeschlossene Kartenvertrag auf die Dauer von 3 Jahren. Wir weisen ferner darauf hin, dass gemäß § 8 Abs 5 FernFinG innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden darf. In diesem Fall sind wir berechtigt, für Leistungen, die wir vor Ablauf der Ihnen gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht haben, die vereinbarten Entgelte und Aufwandsätze zu verlangen.

- Kündigungsrecht: Sie sind berechtigt, den von Ihnen abgeschlossenen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende schriftlich zu kündigen.

## II. Allgemeine Geschäftsbedingungen für PayLife Mastercard RED Wertkarten:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber (in Folge: Karteninhaber oder KI) einer wiederaufladbaren PayLife Mastercard RED Wertkarte (in Folge: Wertkarte oder Karte) einerseits und BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank) andererseits.

### § 1 Definitionen:

- 1.1. Wertkarte:  
Eine von der Bank herausgegebene Zahlungskarte, mit der Zahlungen und Bargeldbezüge nur bis zu der Höhe vorgenommen werden können, bis zu der sie vorher geladen wurde (§ 10). Zahlungen können mit Vorlage der Wertkarte und Leistung einer Unterschrift des KIs oder mit Eingabe der PIN oder bei NFC-fähigen Terminals (diese sind entsprechend gekennzeichnet) kontaktlos durch bloßes Hinhalten der Karte zum NFC-fähigen Terminal (ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges und ohne PIN-Eingabe) vorgenommen werden.
- 1.2. Persönliche Identifikationsnummer (PIN, ein persönlicher Code):  
Die PIN ist eine Ziffernkombination, die der KI zusammen mit seiner Wertkarte erhält. Die Eingabe der PIN ermöglicht die Benutzung der Wertkarte für Bargeldbezüge und Zahlungen. Die PIN darf ausschließlich dem KI bekannt sein.
- 1.3. Karteninhaber:  
Person, die eine solche Wertkarte von der Bank erworben hat.
- 1.4. Vertriebsstellen:  
Vertriebsstellen sind die von der Bank unter [www.paylife.at](http://www.paylife.at) bekannt gegebenen Einrichtungen, in denen Wertkarten erhältlich sind.
- 1.5. Mastercard-Service:  
Das Mastercard-Service ist ein weltweit verbreitetes Zahlungs- und Bargeldbezugssystem, welches unter anderem Wertkarten-Transaktionen an Geldausgabeautomaten (in der Folge: GAA) und bargeldlose Zahlungen bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (in der Folge: Vertragsunternehmen) ermöglicht.
- 1.6. Zahlungseinrichtungen:  
Sind sowohl Datenendgeräte bei Vertragsunternehmen als auch persönliche Datenendgeräte (alle in der Folge: POS-Terminal).

### § 2 Vertragsabschluss:

Der Kartenvertrag kommt durch Übergabe oder, im Fall der Zusendung, mit Zustellung der Wertkarte an den Auftraggeber zustande (§ 864 Abs 1 ABGB). Der KI ist verpflichtet, die Wertkarte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift wie auf dem Kartenauftrag zu unterzeichnen. Gemeinsam mit der Wertkarte wird dem KI eine PIN übergeben. Im Fall der Zusendung befindet sich zum Zeitpunkt der Zustellung auf der Wertkarte noch kein Guthaben. Im Fall der Übergabe bei einer Vertriebsstelle erfolgt die erste Beladung im Zuge der Übergabe.

**§ 3 Eigentum an der Karte:**

Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der Bank. Ein Zurückbehaltungsrecht des KIs an der Karte ist ausgeschlossen.

**§ 4 Gültigkeit der Wertkarte:**

- 4.1. Auf der Wertkarte sind sowohl Monat als auch Jahr des Endes ihrer Gültigkeitsdauer angegeben. Gültig ist sie bis zum Ende des Monats, das auf der Wertkarte angegeben ist.
- 4.2. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte ist der KI nicht mehr berechtigt, die Wertkarte zur Leistung von Zahlungen oder zur Bargeldbehebung an GAA zu benutzen. Es stehen ihm jedoch die Möglichkeiten der Entladung gemäß § 17.4 oder der Übertragung des Guthabens auf eine neue Wertkarte (für die jedoch ein neuer Kartenvertrag abzuschließen sein wird) offen.

**§ 5 Rechte des Karteninhabers:**

- 5.1. Die Karte berechtigt den KI, bei Vertragsunternehmen von Mastercard durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen – auch über entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen – gewöhnlich angebotenen Leistungen (z. B. Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen. Dies erfolgt entweder durch Vorlage der Karte und Unterzeichnung eines Leistungsbeleges oder bei Automaten/Kartenterminals durch Einstecken oder Durchziehen der Karte und Eingabe der PIN (ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges) oder bei einer mit der NFC-Funktion für kontaktloses Zahlen ausgestatteten Karte bei NFC-fähigen Terminals (diese sind entsprechend gekennzeichnet) kontaktlos durch bloßes Hinhalten der Karte zum NFC-fähigen Terminal (ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges und – abhängig vom Betrag – mit oder ohne PIN-Eingabe). NFC-Zahlungen ohne PIN-Eingabe sind grundsätzlich mit EUR 50,00 pro Transaktion beschränkt; dieser Höchstbetrag kann in einzelnen Ländern und/oder bei einzelnen Akzeptanzstellen geringer sein.

**5.2 Verwendung der Karte im Fernabsatz:**

Die Karte berechtigt den KI, von Vertragsunternehmen ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes (§ 5a KSchG) über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht und soweit dies im geladenen Betrag Deckung findet. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (e-Commerce, m-Commerce). Dabei ist § 6.3 auf jeden Fall zu beachten.

- 5.3. Verwendung der Karte bei Selbstbedienungseinrichtungen (z. B. Geldausgabeautomaten):  
Der KI ist berechtigt, Selbstbedienungseinrichtungen, die mit dem Mastercard-Logo gekennzeichnet sind, zum Bezug von Leistungen und Bargeld bis zu einer Höchstgrenze, die je nach Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benutzen und die damit verbundenen Zahlungen bzw. Bezüge mit der Karte vorzunehmen, soweit dies im geladenen Betrag Deckung findet. Bargeldbezüge an Geldausgabeautomaten für KI bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind mit EUR 400,00 pro Kalenderwoche beschränkt. Die Möglichkeit zum Bargeldbezug kann jedoch in einzelnen Ländern und/oder an einzelnen Geldausgabeautomaten geringer sein.

**§ 6 Pflichten des Karteninhabers:**

- 6.1. Insoweit die Anweisung durch Unterschrift des KIs erfolgt, hat diese der Unterschrift auf der Karte zu entsprechen. Eine abweichende Unterschrift des KIs ändert nicht die Haftung des KIs für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.
- 6.2. Der KI ist nur so lange berechtigt, die Karte oder die Kartendaten für Zahlungszwecke zu verwenden, als
  - das Vertragsverhältnis aufrecht und
  - die Karte gültig ist.
- 6.3. Bieten Händler (das Vertragsunternehmen) das 3D Secure Verfahren (Mastercard Identity Check) an, ist der KI verpflichtet, dieses zu verwenden. Für die Registrierung und Nutzung des 3D Secure Verfahrens gelten Besondere Geschäftsbedingungen, die unter [www.paylife.at/agb](http://www.paylife.at/agb) zu finden sind und anlässlich der Registrierung vom KI akzeptiert werden müssen. Die Registrierung zum 3DS Secure Verfahren ist kostenlos in der myPayLife App möglich.

**§ 7 Anweisung:**

- 7.1. Bezieht der KI unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten die Leistung eines Vertragsunternehmens, so ist er verpflichtet, die Bank unwiderruflich anzuweisen, den vom Vertragsunternehmen dem KI in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Die Bank nimmt bereits jetzt die Anweisung an. Der KI beauftragt die Bank, den Rechnungsbetrag samt Entgelten vom Guthaben seiner Wertkarte abzubuchen.
- 7.2. Eine unwiderrufliche Anweisung liegt, je nach Art der Kartenverwendung, vor, sobald der KI die PIN eingibt bzw. falls zusätzlich zur PIN-Eingabe eine weitere Bestätigung vorzunehmen ist, diese Bestätigung vornimmt (z. B. bei Zahlungsterminals die OK-Taste drückt), oder im 3D Secure Verfahren bei Transaktionen auf elektronischem Weg oder den Leistungsbeleg unterfertigt oder bei kontaktloser Zahlung (NFC-Verfahren) die Karte an einem NFC-Zahlungsterminal vorbeizieht oder dem Vertragsunternehmen telefonisch, elektronisch (über Internet) oder schriftlich sämtliche Kartendaten zur Verfügung stellt, die zur Durchführung der Transaktion erforderlich sind (das sind Vor- und Zuname des KIs, Kartennummer, Gültigkeitsdatum der Wertkarte, Kartenprüfnummer und die Rechnungsadresse).

**§ 8 Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen:**

Der KI hat Meinungsverschiedenheiten, welche das Grundgeschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrages oder Gewährleistungsansprüche), ausschließlich direkt mit dem Vertragsunternehmen zu klären. Die Bank übernimmt keine Haftung aus dem zwischen dem KI und dem Vertragsunternehmen zustande gekommenen Grundgeschäft.

**§ 9 Informationen über Transaktionsdaten und den Guthabenstand der Wertkarte:**

- 9.1. Der KI kann den Guthabenstand, Transaktionsdaten sowie Kartendetails (z. B. das Ablaufdatum) seiner Wertkarte jederzeit auf der Website der Bank mit der Adresse [my.paylife.at](http://my.paylife.at) im Rahmen der Online Services myPayLife abfragen.
- 9.2. Das Entgelt für das Abfragen der Informationen ist im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelt.
- 9.3. Dem KI wird empfohlen, nach jeder Transaktion seinen Guthabenstand zu überprüfen und festzustellen, ob dieser den durchgeführten Transaktionen entspricht, und die so abgefragten Daten zu speichern.

**§ 10 Ladung und Entladung / Rücktausch während der Gültigkeitsdauer:**

- 10.1. Die Wertkarte kann täglich mit Beträgen zwischen EUR 10,00 und EUR 5.000,00 bis zu einer Gesamthöhe von EUR 5.000,00 geladen werden.
- 10.2. Warnhinweis: Es ist zu beachten, dass die Wertkarte nur bis zu einem Betrag von maximal EUR 5.000,00 geladen wird. Wird mit einer Ladung das maximal mögliche Guthaben überschritten, wird der Einzahlungsbetrag zur Gänze zurück an den KI bezahlt. Es wird daher vor jeder Ladung empfohlen, den Guthabenstand gemäß § 9 abzufragen. Nur in Ausnahmefällen, etwa wenn die Wertkarte zu Kautionszwecken bei einem Vertragsunternehmen eingesetzt wurde und in der Zwischenzeit eine Ladung erfolgte, kann eine Wertkarte einen höheren Guthabenstand aufweisen.
- 10.3. Das geladene Guthaben ist in der Regel ab 9.00 Uhr des dem Zahlungseingang folgenden Bankwerktages verfügbar.
- 10.4. Das Guthaben auf der Wertkarte kann während der Gültigkeitsdauer bei der Bank jederzeit zur Gänze oder in Teilen zurückgetauscht werden. Der Rücktausch des Guthabens erfolgt innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte unentgeltlich. Wird der Rücktausch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte oder nach mehr als einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte verlangt, hat der KI für den Rücktausch das mit ihm im vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelte Entgelt zu zahlen.
- 10.5. Der Rücktausch kann in allen Fällen nur unter schriftlicher Bekanntgabe des Namens, des Wohnsitzes, der Kartennummer, des Ablaufdatums und einer Bankverbindung erfolgen. Befindet sich das Empfängerkonto bei einem Kreditinstitut innerhalb des SEPA-Zahlungsverkehrsraumes, müssen die International Bank Account Number (IBAN) und der

Business Identifier Code (BIC) bekannt gegeben werden. Wird das Empfängerkonto bei einem Kreditinstitut außerhalb des SEPA-Zahlungsverkehrsraumes geführt, sind Kontonummer und SWIFT-Code bekannt zu geben. Die Kosten der internationalen Überweisung hat zur Gänze der KI zu tragen.

10.6. Eine Verzinsung der geladenen Beträge erfolgt nicht.

#### § 11 Obliegenheiten und Haftung des Karteninhabers:

11.1. Der KI hat bei der Nutzung der Karte die Bedingungen für deren Ausgabe und Nutzung, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehalten sind, einzuhalten. Er ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Karte und die PIN vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

11.2. Der KI ist dabei insbesondere verpflichtet, die Karte sorgfältig und von der PIN, die geheim zu halten ist, getrennt zu verwahren. Keine sorgfältige Verwahrung ist insbesondere:

- Die Aufbewahrung der Karte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsame erlangen können;
- die gemeinsame Verwahrung von Karte und PIN;
- die Aufzeichnung der PIN auf der Karte;
- die Verwendung von Karte und Kartendaten für andere Zwecke als die des Zahlungsverkehrs;
- die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung in einem Umfang, wie er für die Zahlung unbedingt notwendig ist, an das Vertragsunternehmen und dessen Mitarbeiter. Auf keinen Fall darf die PIN bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung der PIN und der Kartendaten ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden können.

11.3. Sobald der KI Kenntnis von Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht von ihm autorisierter Nutzung der Karte oder der Kartendaten erlangt, hat er dies der Bank unverzüglich anzuzeigen, wobei die PIN Mitarbeitern der Bank nicht bekannt gegeben werden darf. Für diese Anzeige stellt die Bank eine Telefonnummer zur Verfügung, die 24 Stunden, 7 Tage pro Woche zu erreichen ist (§ 12.1).

11.4. Stellt der KI fest, dass ein Zahlungsvorgang nicht autorisiert war oder fehlerhaft durchgeführt wurde, so hat er die Bank unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Verzögerung, nach Feststellung zu unterrichten, wenn er eine Berichtigung dieses Zahlungsvorganges von der Bank verlangt (Rügeobliegenheit). Die Frist für den KI zur Unterrichtung der Bank zur Erwirkung einer Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung oder Gutschrift, falls die Bank dem KI die Angaben gemäß dem 3. Hauptstück des ZaDiG (§§ 32 bis 54) mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Andere Ansprüche des KIs gegen die Bank oder das Vertragsunternehmen bleiben davon unberührt.

11.5. Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge:

11.5.1. Die Bank hat dem KI im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, spätestens bis zum Ende des folgenden Bankwerktages, nachdem die Bank Kenntnis vom nicht autorisierten Zahlungsvorgang erlangt hat oder dieser der Bank angezeigt worden ist, den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges durch Gutschrift auf die Karte (Beladung mit dem entsprechenden Betrag) zu erstatten.

11.5.2. Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte unter Verwendung von personalisierten Sicherheitsmerkmalen (Unterschrift, PIN, Passwörter und mobileTAN), so ist der KI der Bank zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der der Bank infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, wenn er ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ausgabe und Nutzung der Karte herbeigeführt hat. Bei einer allfälligen Aufteilung der Schadens- tragung zwischen der Bank und dem KI sind insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die Umstände, unter denen der Verlust, Diebstahl oder die

missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstrumentes stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

11.5.3. Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte, nachdem der KI den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte der Bank angezeigt hat, so ist § 11.5.2 nicht anzuwenden, es sei denn, dass der KI betrügerisch gehandelt hat. Dasselbe gilt, falls die Bank der Verpflichtung sicherzustellen, dass der KI jederzeit die Möglichkeit hat, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche oder nicht autorisierte Verwendung der Karte anzuzeigen, nicht entsprochen hat.

#### § 12 Sperre der Karte:

12.1. Der KI ist jederzeit berechtigt, die Sperre seiner Karte zu verlangen. In den Fällen des § 11.3 ist der KI verpflichtet, die Sperre seiner Karte zu verlangen. Dafür stellt die Bank die international erreichbare Sperrnotrufnummer +43 (0)5 99 06-4500, die an 7 Tagen pro Woche, 24 Stunden pro Tag erreichbar ist, zur Verfügung. Die Bank ist verpflichtet, in beiden Fällen die Karte sofort zu sperren.

12.2. Die Bank ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des KIs zu sperren, wenn

12.2.1. objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte, der Kartendaten oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen, insbesondere falls ein KI bereits über 3 wiederaufladbare Wertkarten der Bank verfügt; in diesem Fall ist die Bank berechtigt, jede weitere wiederaufladbare Wertkarte, die der KI erwirbt, sofort zu sperren;

12.2.2. der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte oder Kartendaten besteht.

12.3. Die Bank informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Kartensperre über die Sperre und deren Gründe. Dies gilt nicht, wenn dem gesetzliche Regelungen oder gerichtliche bzw. behördliche Anordnungen entgegenstehen, dass die Information über die Sperre das Sicherheitsrisiko erhöhen könnte sowie für den Fall, dass die Kartensperre auf Wunsch des KIs erfolgte. Wurde eine Karte in den Fällen des § 12 von der Bank gesperrt, hat der KI jederzeit die Möglichkeit, die Ausstellung einer neuen Karte zu beauftragen, sofern die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen oder niemals vorgelegen haben.

12.4. Die Sperre erfolgt für den KI kostenlos.

12.5. Wurde die Karte gesperrt, so sind Vertragsunternehmen berechtigt, die Karte einzuziehen.

12.6. Hat der KI der Bank den Verlust oder den Diebstahl seiner Karte gemeldet, sodass die Karte gesperrt und die Ausstellung einer Ersatzkarte veranlasst ist, und erlangt er danach die Karte wieder, darf er die Karte nicht mehr verwenden; der KI muss die Karte entwerten und an die Bank senden.

#### § 13 Entgelte:

13.1. Der KI verpflichtet sich, die im vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelten Entgelte zu bezahlen.

13.2. Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen wird ein Entgelt verrechnet, dessen Höhe im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelt ist. Kartenumsätze in Euro außerhalb der Staaten der EWR-Zone sowie Kartenumsätze in einer Nicht- Euro-Währung (§ 14) berechtigen die Bank, ein ebenfalls im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregeltes Manipulationsentgelt in Rechnung zu stellen.

13.3. Für das Bereithalten eines nach Kartenablauf noch vorhandenen Guthabens, wird ein monatliches Entgelt verrechnet, dessen Höhe im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten bestimmt ist. Das Entgelt wird vom auf der Karte verfügbaren Guthaben abgezogen, bis das Guthaben aufgebraucht ist. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein. Das bedeutet, dass das Entgelt im Folgemonat für das vorangegangene Monat angelastet wird. Die Bank ist berechtigt, das Entgelt für jedes begonnene Monat ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Karte zu verrechnen, wobei die Bank für die ersten 3 Monate ab Ende der Gültigkeitsdauer das Entgelt nicht verrechnen wird. Der KI ist jederzeit berechtigt, einen Rücktausch seines Guthabens gemäß § 10.4 bzw. §§ 17.4 und 17.6 anzufordern.

13.4. Die im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten

geregelten Entgelte werden zu Lasten des auf der Karte enthaltenen Guthabens verrechnet. Sollte das auf der Karte befindliche Guthaben nicht ausreichen, entsteht eine sofort fällige Forderung der Bank gegen den KI. Der KI ist verpflichtet, den entsprechenden Betrag unverzüglich nach Vorschreibung zu bezahlen. Die Bank ist auch berechtigt, derartige Entgeltbeträge bei der nächsten Beladung der Karte zu verrechnen. In diesem Fall wird das um das Entgelt verringerte Guthaben geladen.

#### § 14 Fremdwährung und Manipulationsentgelt:

Die Verrechnung der mit der Wertkarte durchgeführten Transaktionen durch die Bank erfolgt in Euro. Kartenumsätze in Euro außerhalb der Staaten der EWR-Zone sowie Kartenumsätze in einer Nicht-Euro-Währung berechtigen die Bank, das in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelte Manipulationsentgelt in Rechnung zu stellen. Erteilt der KI einen Auftrag in einer anderen Währung als Euro, wird sein Konto in Euro belastet. Zur Umrechnung der auf eine Fremdwährung lautenden Umsätze zieht die Bank als Referenzwechsellkurs den für die jeweilige Währung von Mastercard International Incorporated (2000 Purchase Street, Purchase, NY 10577 USA) auf Basis verschiedener Großhandelskurse für den internationalen Devisenmarkt (herangezogen aus unabhängigen internationalen Quellen wie z. B. Bloomberg, Reuters) oder (vorrangig) auf Basis staatlich festgelegter Kurse gebildeten Wechselkurs heran. Dieser Referenzwechsellkurs ist auf [www.mastercard.com/global/currencyconversion/](http://www.mastercard.com/global/currencyconversion/) abrufbar. Der dem KI in Rechnung gestellte Wechselkurs besteht aus dem Referenzwechsellkurs zuzüglich der Verkaufsabschläge. Diese betragen

- 1 % für EWR-Währungen, Schweizer Franken (CHF), US-Dollar (USD), Australische Dollar (AUD), Kanadische Dollar (CAD);
- 1,5 % für alle anderen Währungen.

Der sich aus Referenzwechsellkurs und Verkaufsabschlag ergebende Wechselkurs wird von der Bank auf der Website [currency.paylife.at](http://currency.paylife.at) veröffentlicht. Für Landeswährungen von Mitgliedstaaten des EWR, die nicht der Euro sind, findet sich dort auch eine Darstellung der gesamten Währungsumrechnungsentgelte im Sinne von Artikel 2 Nummer 9 EU-Überweisungs-VO (EG) Nr 924/2009 als prozentualer Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurse der Europäischen Zentralbank.

Für die Umrechnung wird der Referenzwechsellkurs verwendet, der von Mastercard International Incorporated am Tag vor der Autorisierung gebildet worden ist, außer der so ermittelte Tag wäre ein Samstag, Sonntag oder anerkannter Feiertag; diesfalls ist der Referenzwechsellkurs vom letzten Tag vor der Autorisierung maßgeblich, der weder Samstag, Sonntag noch anerkannter Feiertag war. Der Referenzwechsellkurs vom so ermittelten Tag zuzüglich der Verkaufsabschläge ist der am Tag der Autorisierung gültige Kurs.

Die Transaktionsdatenübersicht (vgl. § 9) enthält zusätzlich Fremdwährungsumsatz (inklusive Angabe der Währung), den zur Anwendung gebrachten Wechselkurs das Datum der Autorisierung sowie die anfallenden Manipulationsentgelte. Auf der Website [currency.paylife.at](http://currency.paylife.at) kann der KI historische Wechselkurse abrufen und so die Richtigkeit der Abrechnung überprüfen.

Für jede Karte übermittelt die Bank dem KI unverzüglich, nachdem sie einen Zahlungs-auftrag wegen einer Barabhebung an einem Geldautomaten oder wegen einer Zahlung an Automaten/Kartenterminals erhalten hat, der auf eine Währung des EWR lautet, die aber nicht der Euro ist, eine elektronische Mitteilung mit den in Artikel 3a Absatz 1 EU-Überweisungs-VO (EG) Nr 924/2009 genannten Informationen. Ungeachtet des vorherigen Satzes wird eine derartige Mitteilung einmal in jedem Monat versendet, in dem die Bank einen Zahlungsauftrag in der gleichen Fremdwährung erhält.

Sofern der KI für die Online Services myPayLife registriert ist, erhält der KI die elektronische Mitteilung als Benachrichtigung in das virtuelle Postfach in den Online Services myPayLife. Gleichzeitig wird der KI durch die Übersendung einer E-Mail an die vom KI der Bank zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse darüber informiert, dass die elektronische Mitteilung im virtuellen Postfach des KI vorhanden ist. Sofern der KI die myPayLife App auf seinem Endgerät installiert hat und Push-Nachrichten am Endgerät zugelassen sind, erhält der

KI zusätzlich gleichzeitig eine Push-Nachricht mit der Information, dass die elektronische Mitteilung im virtuellen Postfach des KI vorhanden ist. Ist der KI für die Online Services myPayLife nicht registriert, erhält der KI diese Mitteilung an die letzte der Bank vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Der KI kann jederzeit auf die Zusendung dieser, kostenlosen elektronischen Mitteilungen verzichten.

#### § 15 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfangs und der Entgelte:

- 15.1. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfangs und der Entgelte werden dem KI von der Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt bzw. wird die Bank bei der Änderung des Leistungsumfangs und der Entgelte im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen. Das Änderungsangebot wird dem KI mitgeteilt. Die Zustimmung des KIs gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch (z. B. per E-Mail oder über die Online Services myPayLife) erklärter Widerspruch des KIs bei der Bank einlangt. Die Bank wird den KI im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der KI, der Verbraucher ist, das Recht hat, seinen Kartenvertrag vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die Bank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem KI über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen übersenden; auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.
- 15.2. Die Mitteilung an den KI über die angebotenen Änderungen nach Punkt 15.1. kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Solche Formen sind auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung (i) per E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse und (ii) die Übermittlung an das virtuelle Postfach in den Online Services myPayLife, wobei der KI über das Vorhandensein des Änderungsangebots in den Online Services auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, Push-Nachricht, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.
- 15.3. Die Änderung des Leistungsumfangs der Bank durch eine Änderung nach § 15.1 ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, (i) wenn die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank oder der Österreichischen Nationalbank erforderlich ist, (ii) wenn die Änderung durch die Entwicklung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist, (iii) wenn die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Sicherheit der Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem KI fördert (iv) wenn die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung von Endgeräten erforderlich ist (v) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung von Aufträgen und für die Abgabe von Erklärungen über die Online Services myPayLife erforderlich ist, (vi) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für jene Bankgeschäfte, welche der Kunde über die Online Services myPayLife abwickeln kann, erforderlich ist.
- 15.4. Auf dem in § 15.1 vorgesehenen Weg werden Änderungen der mit dem KI vereinbarten Entgelte im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreis- index 2010 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Mai jeden Jahres. Die Anpassung entspricht der Veränderung der für Oktober des vorletzten Kalenderjahres vor dem Änderungsangebot verlaublichen VPI-Indexzahl gegenüber der für Oktober des letzten Kalenderjahres vor dem Änderungsangebot verlaublichen VPI-Indexzahl. Falls die Bank in

einem Jahr von einer Entgelterhöhung absieht, lässt dies das Recht der Bank auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für Oktober des Jahres vor der Entgelterhöhung verlaublichen VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.

- 15.5. Über § 15.3 und § 15.4 hinausgehende Änderungen des Leistungsumfangs bzw. der Entgelte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des KIs, die auch schriftlich an die Bank, Servicekontakt: PayLife Service Center, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien oder per E-Mail an [service@paylife.at](mailto:service@paylife.at) oder über die Online Services myPayLife erteilt werden kann. Erfolgt keine ausdrückliche Zustimmung, bleibt der Kartenvvertrag aufrecht, die Bank ist jedoch berechtigt, diesen unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht der Bank besteht auch für den Fall eines ausdrücklichen Widerspruchs des KI gegen eine von der Bank angebotene Änderung dieser Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfangs und der Entgelte.
- 15.6. Dieser § 15 gilt nicht für die Änderung der Wechselkurse. Die Bank ist berechtigt, Änderungen von Wechselkursen, wie sie in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelt sind, ohne vorherige Benachrichtigung des KIs anzuwenden, wenn sich der Referenzwechsellkurs ändert.

#### § 16 Änderung der Adresse und der E-Mail-Adresse des Karteninhabers:

Der KI ist verpflichtet, jede Änderung seiner Adresse, falls er eine andere Korrespondenzadresse angegeben hat, jede Änderung der Korrespondenzadresse und, bei vereinbarter Kommunikation über E-Mail, auch jede Änderung seiner E-Mail-Adresse der Bank in der vereinbarten Kommunikationsform (schriftlich, per E-Mail oder im Rahmen der Online Services myPayLife) bekannt zu geben. Hat der KI seine (Korrespondenz-)Adresse und/oder E-Mail-Adresse geändert, die Änderung aber der Bank nicht mitgeteilt, so wird eine Erklärung der Bank gegenüber dem KI zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem sie ohne die Adressänderung bzw. Änderung der E-Mail-Adresse bei regelmäßiger Beförderung dem KI an der zuletzt vom KI der Bank bekannt gegebenen (Korrespondenz-)Adresse bzw. E-Mail-Adresse zugegangen wäre, wobei die Bank in dem Fall, dass ihr sowohl (Korrespondenz-)Adresse als auch E-Mail-Adresse vom KI bekannt gegeben wurden, die Zustellung an beiden Adressen versuchen muss. Die Bank behält sich bei durch Verschulden des KIs verursachten Zustellproblemen (insbesondere bei Verletzung der Verpflichtung in diesem § 16) die Ermittlung der Adresse des KIs vor (gegen Verrechnung des in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelten Kostenbeitrags). Ein Zustellversuch an einer so ermittelten Adresse lässt die Wirksamkeit der Zustellung an der vom KI selbst zuletzt bekannt gegebenen (Korrespondenz-)Adresse unberührt.

#### § 17 Erklärungen und Kommunikation:

- 17.1. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Mitteilungen und Informationen der Bank (nachfolgend gemeinsam „Erklärungen“) erhält der KI in einer mit ihm vereinbarten Kommunikationsform. Als Kommunikationsformen werden die Kommunikation über das virtuelle Postfach des KI in den Online Services myPayLife und per E-Mail vereinbart. Schließen der KI und die Bank Vereinbarungen über weitere Kommunikationsformen ab, bleibt deren Wirksamkeit von dieser Bestimmung unberührt. Die Wirksamkeit schriftlicher Erklärungen (auch bei Übermittlung per Post) bleibt ebenfalls unberührt.
- 17.2. Erklärungen, welche die Bank dem KI zugänglich zu machen hat, stellt die Bank dem KI elektronisch in den Online Services myPayLife zur Verfügung; dies entweder dadurch, dass der KI die Erklärungen abrufen kann (beispielsweise die Zahlungen mit der Karte durch die Anzeige der Umsatzliste) oder dadurch, dass die Bank die Erklärung in das virtuelle Postfach des KI sendet. Das Vorliegen einer Erklärung im virtuellen Postfach wird dem KI angezeigt, ohne dass er das virtuelle Postfach abfragen muss.

17.3. Die Bank übermittelt jene Erklärungen (samt Beilagen), welche sie dem KI mitzuteilen hat, per E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail Adresse oder dadurch, dass sie die Erklärung in das virtuelle Postfach des KI sendet und gleichzeitig den KI durch die Übersendung einer Nachricht auf sein Mobiltelefon (z. B. SMS oder Push-Nachricht) oder einer E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse darüber informiert, dass die Erklärung im virtuellen Postfach des KI vorhanden ist. Die Bank kann dem KI die Benachrichtigung über das Vorhandensein der Erklärung in seinem virtuellen Postfach auch per Post übermitteln. Falls die Bank und der KI vereinbart haben, dass die Bank den KI anstelle einer SMS, Push-Nachricht oder E-Mail auch in einer anderen Form informieren kann, durch die der KI aufgrund eines von ihm alltäglich benutzten Kommunikationsmediums von der Erklärung im virtuellen Postfach Kenntnis erlangt (beispielsweise über eine Anwendung auf seinem Mobiltelefon wie etwa WhatsApp), kann die Benachrichtigung des KI über das Vorhandensein der Erklärung in seinem virtuellen Postfach auch in dieser Form erfolgen.

17.4. Der KI kann Erklärungen der Bank samt Beilagen in den Online Services myPayLife sowohl drucken als auch auf seiner Festplatte speichern; zu diesem Zweck stellt die Bank in den Online Services entsprechende Funktionsfelder (Buttons) zur Verfügung. Die Erklärungen und Beilagen bleiben in den Online Services unverändert so lange gespeichert, wie der Kreditkartenvertrag, auf welchen sich die Erklärungen und Beilagen beziehen, besteht und sechs Monate darüber hinaus. Die Bank weist den KI darauf hin, dass die Erklärungen der Bank sowie deren Beilagen, insbesondere jene im virtuellen Postfach, wichtig für seine Geschäftsbeziehung zur Bank und für seine Ansprüche sind, weshalb sie dem KI empfiehlt, die Erklärungen und Beilagen bereits beim erstmaligen Lesen zu drucken oder auf seiner Festplatte zu speichern.

17.5. Die Bank kann dem KI Erklärungen an die von ihm der Bank bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermitteln. Erklärungen der Bank, welche sie gegenüber dem KI per E-Mail an diese E-Mail-Adresse abgibt, sind daher wirksam. Auch der KI kann mit der Bank per E-Mail kommunizieren und per E-Mail wirksame Erklärungen abgeben; hierzu wird folgende E-Mail-Adresse der Bank vereinbart: [service@paylife.at](mailto:service@paylife.at). Hat die Bank mit dem KI zuvor unter einer anderen E-Mail-Adresse kommuniziert, kann der KI mit der Bank auch unter dieser von der Bank verwendeten E-Mail-Adresse kommunizieren und Erklärungen wirksam abgeben; dies gilt nicht, wenn der KI in einem E-Mail darauf hingewiesen wird, dass an diese E-Mail-Adresse keine Antwort möglich ist („no-reply-Adressen“).

#### § 18 Vertragsdauer / Kündigung / Rücktausch nach Beendigung der Vertragsdauer / Verjährung:

##### 18.1. Vertragsdauer:

Diese Vereinbarung beginnt mit der Übergabe bzw. Zustellung der Wertkarte an den KI und ist befristet mit der Dauer der auf der Wertkarte angegebenen Gültigkeit der Wertkarte, d. h. sie endet zum Ende des Monats, das auf der Wertkarte angegeben ist (§ 4.1).

##### 18.2. Beendigung:

###### 18.2.1. Auflösung durch den Karteninhaber:

Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende schriftlich zu kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder vor Inkrafttreten einer von der Bank gemäß § 15.1 angebotenen Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfangs und der Entgelte kann der Kartenvvertrag vom KI mit sofortiger Wirkung schriftlich aufgelöst werden. Mit dem Einlangen bei der Bank wird die Kündigung oder sofortige Auflösung wirksam. Bestehende Verpflichtungen des KIs werden durch die Kündigung oder sofortige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

###### 18.2.2. Auflösung durch die Bank:

Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ihr die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund kann insbesondere dann vorliegen, wenn ein KI die Regel, dass jeder KI über maximal drei gültige wiederaufladbare Wertkarten gleichzeitig verfügen darf, verletzt und zumindest einen weiteren Vertrag über eine wiederaufladbare Wertkarte abschließt („überzähliger Kartenvertrag“). Die Bank ist berechtigt, jeden „überzähligen Kartenvertrag“ schriftlich aufzulösen. Die Vertragsauflösung erfolgt in Papierform oder, sofern eine andere Form der Kommunikation als die Papierform mit dem

Karteninhaber ausdrücklich vereinbart wurde, auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z. B. E-Mail).

- 18.2.3. Mit der Vertragsauflösung bzw. dem Vertragsende endet auch die Berechtigung, die Karte zu verwenden und/oder mit den Kartendaten Rechtsgeschäfte mit Vertragsunternehmen abzuschließen.
- 18.2.4. Nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Karte unverzüglich der Bank herauszugeben.
- 18.3. Befindet sich auf der Wertkarte nach Beendigung der Vertragsdauer noch ein Guthaben, so kann der KI die Auszahlung unter Bekanntgabe einer Kontonummer bei einem Kreditinstitut verlangen (vgl. § 10.5). Verlangt er diese Auszahlung erst mehr als ein Jahr nach Vertragsablauf, ist die Bank berechtigt, das im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelte Entgelt für den Rücktausch zu verlangen und mit dem Guthaben zu verrechnen. Bis zum Rücktausch wird von der Bank das im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelte Entgelt gemäß § 13.3 vom vorhandenen Guthaben in Abzug gebracht.
- 18.4. Im Falle der Beendigung des Kartenvertrages – aus welchem Grund auch immer – ist das Kartenentgelt dem KI anteilig rückzuerstatten.
- 18.5. Der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens einer Wertkarte erlischt jedenfalls nach Ablauf der Frist gemäß § 1478 ABGB ab dem Zeitpunkt der Ungültigkeit der Wertkarte.

#### **§ 19 Anzuwendendes Recht:**

- 19.1. Es gilt österreichisches Recht.
- 19.2. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die mit Unternehmern im Sinn des § 1 KSchG abgeschlossen werden, ausschließlich Wien, Innere Stadt, vereinbart.
- 19.3. Bei Verträgen, die mit Verbrauchern im Sinn des § 1 KSchG abgeschlossen werden, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

#### **§ 20 Warnhinweis:**

- 20.1. Es ist möglich, dass einzelne Akzeptanzstellen, deren Leistungen unter Verwendung der Karte bezahlt werden, zusätzlich zum Entgelt für ihre Leistungen Entgelte verrechnen (etwa Geldausgabeautomaten). Die Bank hat darauf keinen Einfluss. Es wird daher empfohlen, sich vorher über allenfalls verrechnete Entgelte zu informieren. Bei Geldausgabeautomaten erfolgt in der Regel eine entsprechende Information am Automaten vor Durchführung der Transaktion, wobei die Bank auch darauf keinen Einfluss hat.
- 20.2. Es gibt Vertragsunternehmen (insbesondere im Ausland), die die Karte für die Zahlung nur dann akzeptieren, wenn sich der KI zusätzlich identifiziert (etwa durch Vorlage eines Lichtbildausweises). Die Bank empfiehlt daher, neben der Karte stets einen Lichtbildausweis mitzuführen. Die Bank rät insbesondere bei Auslandsreisen, neben der Karte zusätzliche Zahlungsmittel mitzunehmen.
- 20.3. Technische Störungen, die auftreten, bevor der Auftrag bei der Bank eingelangt ist, können in Einzelfällen dazu führen, dass Transaktionen nicht durchgeführt werden können. Solche technischen Störungen sowie die Nichtakzeptanz einer Karte bzw. die Ablehnung einer Transaktion durch einzelne Vertragsunternehmen können dazu führen, dass ein Zahlungsauftrag der Bank nicht zugeht. Dies hat zur Folge, dass kein Zahlungsvorgang ausgelöst wird und keine Zahlung durch die Bank erfolgt.